

1968	Ausgegeben zu Bonn am 13. November 1968	Nr. 77
------	---	--------

Tag	Inhalt	Seite
24. 10. 68	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Vertretung der Deutschen Bundespost Bundesgesetzbl. III 900-1-1	1133
6. 11. 68	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) Bundesgesetzbl. III 9240-2	1134
8. 11. 68	Verordnung über den für die Kalenderjahre 1968 und 1969 maßgebenden Vomhundertsatz nach § 4 des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten sowie von anderen Behinderten im Nahverkehr	1135
8. 11. 68	Verordnung zur Änderung der Fahrzeugteileverordnung Bundesgesetzbl. III 9232-6	1136
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Verkündungen im Bundesanzeiger	1138
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1139

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Vertretung der Deutschen Bundespost

Vom 24. Oktober 1968

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Postverwaltungsgesetzes vom 24. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 676) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Vertretung der Deutschen Bundespost vom 1. August 1953 (Bundesgesetzblatt I S. 715), geändert durch Verordnung vom 5. Mai 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 304), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Beim Abschluß von Rechtsgeschäften und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird die Deutsche Bundespost durch den Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen, den Präsidenten einer Oberpostdirektion, den Präsidenten des Posttechnischen Zentralamtes, den Präsidenten des Fernmeldetechnischen Zentralamtes, den Präsidenten des Sozialamtes der Deutschen Bundespost oder den Direktor einer Ingenieurakademie der Deutschen Bundespost vertreten.“

2. § 2 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. durch den Präsidenten des Posttechnischen Zentralamtes, den Präsidenten des Fernmelde-

technischen Zentralamtes, den Präsidenten des Sozialamtes der Deutschen Bundespost oder den Direktor einer Ingenieurakademie der Deutschen Bundespost, soweit diese gemäß § 1 Abs. 1 die Deutsche Bundespost außergerichtlich vertreten haben, und in Angelegenheiten, die diese Behörden betreffen.“

3. § 4 Nr. 2 und § 5 Abs. 1 Nr. 2 erhalten folgende Fassung:

„2. durch die Präsidenten der Oberpostdirektionen, des Posttechnischen Zentralamtes, des Fernmeldetechnischen Zentralamtes, des Sozialamtes der Deutschen Bundespost und die Direktoren der Ingenieurakademien der Deutschen Bundespost, jeweils für ihren Dienstbereich.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 37 des Postverwaltungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 24. Oktober 1968

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen
Dr. Dollinger

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr
(BOKraft)**

Vom 6. November 1968

Auf Grund des § 57 Abs. 1 Nr. 2 des Personenbeförderungsgesetzes vom 21. März 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 241), zuletzt geändert durch Artikel 137 des Einführungsgesetzes zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

§ 19 Abs. 3 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 553), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 6. Januar 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 61), erhält folgende Fassung:

„(3) Droschken und Mietwagen müssen mit einer zum Schutz des Fahrers ausreichenden kugelsicheren Trennwand ausgerüstet sein, die entweder zwischen den Vorder- und Rücksitzen angebracht ist oder den Fahrersitz von den für die Fahrgäste bestimmten Plätzen abteilt. Die Trennwand darf versenkbar oder so beschaffen sein, daß ein Teil seitlich ver-

schoben werden kann. Die Trennwand muß vom Beginn der Dunkelheit bis 7.00 Uhr geschlossen sein, wenn sich ein Fahrgast oder mehrere Fahrgäste im Fahrzeug befinden.“

Artikel 2

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 des Personenbeförderungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift des § 19 Abs. 2 bis 5 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) zuwiderhandelt.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 66 des Personenbeförderungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt zwei Wochen nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 6. November 1968

Der Bundesminister für Verkehr
Georg Leber

Verordnung
über den für die Kalenderjahre 1968 und 1969 maßgebenden Vomhundertsatz
nach § 4 des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung
von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten sowie von anderen Behinderten im Nahverkehr
Vom 8. November 1968

Auf Grund des § 4 Abs. 3 des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten sowie von anderen Behinderten im Nahverkehr vom 27. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 978), geändert durch das Haushaltssicherungsgesetz vom 20. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 2065), wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister für Verkehr und mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Der Vomhundertsatz nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes beträgt für die Kalenderjahre 1968 und 1969
je 1,23 vom Hundert.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 12 des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten sowie von anderen Behinderten im Nahverkehr auch im Land Berlin.

§ 3

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 8. November 1968

Der Bundesminister des Innern
Benda

Verordnung zur Änderung der Fahrzeugteileverordnung

Vom 8. November 1968

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe a und § 6 Abs. 1 Satz 2 des Straßenverkehrsgesetzes wird nach Anhören der zuständigen obersten Landesbehörden verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Prüfung und Kennzeichnung bauartgenehmigungspflichtiger Fahrzeugteile in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. September 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 782) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Buchstabe d werden die Worte „und jeder Größe im allgemeinen bei Anhängerkupplungen je 3 Stück, nicht eingebaut, bei Zugeinrichtungen je 1 Stück, nicht eingebaut, bei Höheneinstelleinrichtungen je 1 Stück, nach Bestimmung der Prüfstelle nicht eingebaut oder in eingebautem Zustand;“ durch die Worte „im allgemeinen 1 Stück;“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Buchstabe g werden die Worte „Schlußleuchten (§ 53 Abs. 1 und 6 und § 72 Abs. 2 zu § 52 Abs. 4 StVZO), Bremsleuchten (§ 53 Abs. 2 StVZO) und Fahrtrichtungsanzeigern (§ 54 StVZO);“ durch die Worte „Begrenzungsleuchten (§ 51 Abs. 1 Satz 1 und 6, Abs. 2 StVZO), Parkleuchten (§ 51 Abs. 3 StVZO), Schlußleuchten (§ 53 Abs. 1 und 6 und § 67 Abs. 2 StVZO), Bremsleuchten (§ 53 Abs. 2 StVZO) und Fahrtrichtungsanzeigern (§ 54 StVZO);“ ersetzt.
- c) Absatz 2 Buchstabe i erhält folgende Fassung:
 - „i) Warndreiecken und Warnleuchten zur Sicherung haltender Fahrzeuge (§ 53 a Abs. 1 und 3 StVZO):
 1. bei Warndreiecken:
drei Muster
 2. bei Warnleuchten:
vier Muster, davon zwei mit Hilfsvorrichtungen, die die fortlaufende Messung der an der Glühlampe liegenden Spannung während des Betriebs in einfacher Weise ermöglicht, ebenso die Messung der Batteriespannung bei Geräten mit eigener Stromquelle,
 3. bei Warnleuchten mit nicht regenerierbaren Stromquellen:
für jedes Muster mindestens zwei Stromquellen oder Stromquellensätze der für die Verwendung beabsichtigten Art.“

d) Als Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Bei Prüfungen im Genehmigungsverfahren nach § 8 Abs. 2 sind dem Antrag auf Bauartgenehmigung die in den Bedingungen für das Genehmigungsverfahren vorgeschriebenen Unterlagen und Muster beizufügen.“

2. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Prüfstellen

Als Prüfstellen sind zuständig

1. das Forschungsinstitut für Kraftfahrwesen und Fahrzeugmotoren an der Universität Stuttgart für Heizungen (§ 35 c StVZO);
2. die Prüfungskommission Gleitschutzvorrichtungen beim Kraftfahrt-Bundesamt in Flensburg-Mürwik für Gleitschutzvorrichtungen (§ 37 Abs. 1 StVZO);
3. das Staatliche Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen in Dortmund-Aplerbeck für Scheiben aus Sicherheitsglas (§ 40 StVZO);
4. die Forschungsstelle für die Kraftfahrzeugprüfung beim Technischen Überwachungs-Verein Essen in Essen für die in den Ländern Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein hergestellten oder von einem dort ansässigen Händler in den Geltungsbereich dieser Verordnung eingeführten oder einzuführenden
 - a) Auflaufbremsen (§ 41 Abs. 10 StVZO),
 - b) Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen (§ 43 Abs. 1 StVZO);
5. die Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr beim Technischen Überwachungs-Verein Bayern in München für die in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern und Rheinland-Pfalz sowie im Saarland hergestellten oder von einem dort ansässigen Händler in den Geltungsbereich dieser Verordnung eingeführten oder einzuführenden
 - a) Auflaufbremsen (§ 41 Abs. 10 StVZO),
 - b) Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen (§ 43 Abs. 1 StVZO);
6. das Lichttechnische Institut der Universität Karlsruhe für
 - a) Glühlampen (§ 49 a Abs. 5, § 67 Abs. 7, § 67 a Abs. 4 StVZO),
 - b) Scheinwerfer für Fernlicht und für Abblendlicht sowie für Fern- und Abblendlicht (§ 50 StVZO),
 - c) Begrenzungsleuchten (§ 51 Abs. 1 StVZO),
 - d) Parkleuchten (§ 51 Abs. 3 StVZO),

- e) Nebelscheinwerfer (§ 52 Abs. 1 StVZO),
 - f) Schlußleuchten (§ 53 Abs. 1 und 6 StVZO), Nebelschlußleuchten (§ 1 der Dreizehnten Ausnahmeverordnung zur StVZO),
 - g) Bremsleuchten (§ 53 Abs. 2 StVZO),
 - h) Rückstrahler (§ 53 Abs. 4 und 6, § 67 Abs. 2 und 3 StVZO, § 24 StVO),
 - i) Warndreiecke und Warnleuchten zur Sicherung haltender Fahrzeuge (§ 53 a Abs. 1 und 3 StVZO),
 - k) Fahrtrichtungsanzeiger (§ 54 StVZO),
 - l) Beleuchtungseinrichtungen für amtliche Kennzeichen (§ 60 Abs. 4 StVZO),
 - m) Lichtmaschinen, Scheinwerfer und Schlußleuchten für Fahrräder (§ 67 StVZO),
 - n) Scheinwerfer und Schlußleuchten für Fahrräder mit Hilfsmotor (§ 67 a StVZO),
 - o) Leuchten zur Sicherung von Ladungen (§ 19 Abs. 3 StVO);
7. die Physikalisch-Technische Bundesanstalt in Braunschweig für
- a) Kennleuchten für blaues und für gelbes Blinklicht — Rundumlicht — (§ 52 Abs. 3 und 4 StVZO),
 - b) Warnvorrichtungen mit einer Folge verschieden hoher Töne (§ 55 Abs. 4 StVZO),
 - c) Fahrtschreiber (§ 57 a StVZO);
8. alle Technischen Prüfstellen für den Kraftfahrzeugverkehr für
Beiwagen von Krafträdern;
9. die Staatliche Materialprüfungsanstalt an der Universität Stuttgart für
Sicherheitsgurte in Kraftfahrzeugen.
- Im Land Berlin sind für die Prüfung der nachstehend genannten, in Berlin hergestellten oder von einem dort ansässigen Händler in den Geltungsbereich dieser Verordnung eingeführten oder einzuführenden Fahrzeugteile zuständig
10. die Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr an der Technischen Universität Berlin in Berlin-Charlottenburg für
- a) Heizungen (§ 35 c StVZO),
 - b) Auflaufbremsen (§ 41 Abs. 10 StVZO),
 - c) Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen (§ 43 Abs. 1 StVZO);
11. die Physikalisch-Technische Bundesanstalt, Institut Berlin, in Berlin-Charlottenburg für
- a) Glühlampen (§ 49 a Abs. 5, § 67 Abs. 7, § 67 a Abs. 4 StVZO),
 - b) Scheinwerfer für Fernlicht und für Abblendlicht sowie für Fern- und Abblendlicht (§ 50 StVZO),
 - c) Begrenzungsleuchten (§ 51 Abs. 1 StVZO),
 - d) Parkleuchten (§ 51 Abs. 3 StVZO),
 - e) Nebelscheinwerfer (§ 52 Abs. 1 StVZO),
 - f) Kennleuchten für blaues und für gelbes Blinklicht — Rundumlicht — (§ 52 Abs. 3 und 4 StVZO).

- g) Schlußleuchten (§ 53 Abs. 1 und 6 StVZO), Nebelschlußleuchten (§ 1 der Dreizehnten Ausnahmeverordnung zur StVZO),
 - h) Bremsleuchten (§ 53 Abs. 2 StVZO),
 - i) Rückstrahler (§ 53 Abs. 4 und 6, § 67 Abs. 2 und 3 StVZO, § 24 StVO),
 - k) Warndreiecke und Warnleuchten zur Sicherung haltender Fahrzeuge (§ 53 a Abs. 1 und 3 StVZO),
 - l) Fahrtrichtungsanzeiger (§ 54 StVZO),
 - m) Warnvorrichtungen mit einer Folge verschieden hoher Töne (§ 55 Abs. 4 StVZO),
 - n) Fahrtschreiber (§ 57 a StVZO),
 - o) Beleuchtungseinrichtungen für amtliche Kennzeichen (§ 60 Abs. 4 StVZO),
 - p) Lichtmaschinen, Scheinwerfer und Schlußleuchten für Fahrräder (§ 67 StVZO),
 - q) Scheinwerfer und Schlußleuchten für Fahrräder mit Hilfsmotor (§ 67 a StVZO),
 - r) Leuchten zur Sicherung von Ladungen (§ 19 Abs. 3 StVO);
12. die Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr beim Technischen Überwachungs-Verein Berlin in Berlin-Tempelhof für
Beiwagen von Krafträdern."
3. In § 5 Abs. 2 Satz 2 wird „(§ 4 Nr. 5, 6 und 12)“ ersetzt durch „(§ 4 Nr. 4, 5 und 10)“.
4. An § 7 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Das Fehlen der nach § 3 Abs. 4 erforderlichen Typbezeichnung gilt nicht als Abweichung vom genehmigten Muster, soweit in der Bauartgenehmigung die Angabe der Typbezeichnung nicht vorgeschrieben ist.“
5. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Das Prüfzeichen besteht aus einer Wellenlinie von drei Perioden, der Prüfnummer der Prüfstelle und einem vor dieser Nummer anzubringenden Unterscheidungsbuchstaben der Prüfstelle nach folgender Aufstellung:

1. Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr beim Technischen Überwachungs-Verein Berlin in Berlin-Tempelhof	A
2. Physikalisch-Technische Bundesanstalt in Braunschweig	B
3. Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr an der Technischen Universität Berlin in Berlin-Charlottenburg	C
4. Staatliches Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen in Dortmund-Aplerbeck	D
5. Forschungsstelle für die Kraftfahrzeugprüfung beim Technischen Überwachungs-Verein Essen in Essen ..	F
6. Staatliche Materialprüfungsanstalt an der Universität Stuttgart	G

- | | |
|--|--|
| <p>7. Lichttechnisches Institut der Universität Karlsruhe K</p> <p>8. Prüfungskommission Gleitschutzvorrichtungen beim Kraftfahrt-Bundesamt in Flensburg-Mürwik L</p> <p>9. Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr beim Technischen Überwachungs-Verein Bayern in München M</p> <p>10. Physikalisch-Technische Bundesanstalt, Institut Berlin, in Berlin-Charlottenburg P</p> <p>11. Forschungsinstitut für Kraftfahrwesen und Fahrzeugmotoren an der Universität Stuttgart S</p> <p>12. Technische Prüfstellen für den Kraftfahrzeugverkehr T."</p> | <p>— früher Technische Hochschule — Hannover</p> <p>und</p> <p>2. der Buchstabe W für das Werkstoffprüfamt der Freien und Hansestadt Hamburg, soweit Bauartgenehmigungen auf Grund der von diesen Stellen durchgeführten Prüfungen erteilt worden sind."</p> |
|--|--|
- Artikel 2**
- Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 7 des Gesetzes zur Sicherung des Straßenverkehrs vom 19. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 832) und mit Artikel 9 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Verkehrsrechts und Verkehrshaftpflichtrechts vom 16. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 710) auch im Land Berlin.
- Artikel 3**
- Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.
- b) An Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt:
 „Als Unterscheidungsbuchstaben der Prüfstellen gelten auch
1. der Buchstabe H für das Institut für Kraftfahrwesen an der Technischen Universität

Bonn, den 8. November 1968

Der Bundesminister für Verkehr
 Georg Leber

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkrafttretens
23. 10. 68 Verordnung Nr. 22/68 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt	207	5. 11. 68	10. 11. 68
22. 10. 68 Schifffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Bremen über das Schleppen auf der Weser	207	5. 11. 68	1. 11. 68
7. 11. 68 Sechzehnte Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste — Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung — <small>Bundesgesetzbl. III 7400-1-1</small>	211	9. 11. 68	9. 11. 68

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
18. 10. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1633/68 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	19. 10. 68	L 256/2
18. 10. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1634/68 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	19. 10. 68	L 256/3
18. 10. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1635/68 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	19. 10. 68	L 256/5
18. 10. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1636/68 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	19. 10. 68	L 256/6
18. 10. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1637/68 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	19. 10. 68	L 256/7
18. 10. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1638/68 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Geflügelfleischsektor für den Zeitraum vom 1. November 1968 an	19. 10. 68	L 256/8
18. 10. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1639/68 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Eiersektor für den Zeitraum vom 1. November 1968 an	19. 10. 68	L 256/10
18. 10. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1640/68 der Kommission zur Änderung der für Getreide, Mehl, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	19. 10. 68	L 256/12
21. 10. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1641/68 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	22. 10. 68	L 259/1
21. 10. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1642/68 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	22. 10. 68	L 259/2
21. 10. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1643/68 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	22. 10. 68	L 259/4
21. 10. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1644/68 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	22. 10. 68	L 259/5
21. 10. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1645/68 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für geschlachtetes Geflügel	22. 10. 68	L 259/6
21. 10. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1646/68 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Erzeugnisse des Sektors Geflügelfleisch	22. 10. 68	L 259/8
21. 10. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1647/68 der Kommission betreffend die Ausdehnung von Interventionsmaßnahmen auf dem Rindfleischsektor in Frankreich	22. 10. 68	L 259/10
21. 10. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1648/68 der Kommission zur Änderung der für Weiß- und Rohzucker anzuwendenden Erstattungen bei der Ausfuhr	22. 10. 68	L 259/12
21. 10. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1649/68 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	22. 10. 68	L 259/14
22. 10. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1650/68 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	23. 10. 68	L 261/1
22. 10. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1651/68 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	23. 10. 68	L 261/2
22. 10. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1652/68 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	23. 10. 68	L 261/4

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
22. 10. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1653/68 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	23. 10. 68	L 261/5
22. 10. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1654/68 der Kommission zur Änderung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1403/68 aufgeführten Liste der Lagerhäuser für die öffentliche Lagerhaltung von Magermilchpulver im Milchwirtschaftsjahr 1968/1969	23. 10. 68	L 261/6
23. 10. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1655/68 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	24. 10. 68	L 262/1
23. 10. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1656/68 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	24. 10. 68	L 262/2
23. 10. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1657/68 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	24. 10. 68	L 262/4
23. 10. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1658/68 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	24. 10. 68	L 262/5
23. 10. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1659/68 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse	24. 10. 68	L 262/6
23. 10. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1660/68 der Kommission über eine Ausschreibung zum Absatz von Lagerkäse aus den Beständen der niederländischen Interventionsstelle	24. 10. 68	L 262/7
23. 10. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1661/68 der Kommission zur Änderung der für Weiß- und Rohzucker anzuwendenden Erstattungen bei der Ausfuhr	24. 10. 68	L 262/10
23. 10. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1662/68 der Kommission zur Änderung des Grundbetrags der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Saccharose und bestimmte andere Erzeugnisse auf dem Zuckersektor	24. 10. 68	L 262/12
-- Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1496/68 des Rates vom 27. September 1968 über die Bestimmung des Zollgebiets der Gemeinschaft (ABl. Nr. L 238 vom 28. 9. 1968)	24. 10. 68	L 262/16
24. 10. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1663/68 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	25. 10. 68	L 263/1
24. 10. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1664/68 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	25. 10. 68	L 263/2
24. 10. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1665/68 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	25. 10. 68	L 263/4
24. 10. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1666/68 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehl, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	25. 10. 68	L 263/6
24. 10. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1667/68 der Kommission zur Änderung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	25. 10. 68	L 263/10
24. 10. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1668/68 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	25. 10. 68	L 263/12
24. 10. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1669/68 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	25. 10. 68	L 263/14

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., 5 Köln 1, Postfach.
Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Neubestellung mittels Zeitungskontokarte an einem Postschalter. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je 8,50 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,40 DM gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe 0,40 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM.

Bestellungen bereits erschienener Ausgaben sind zu richten an: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach.